

BUNDESGERICHTSHOF

IX B 297/74

BESCHLUSS

in der Entschädigungsache

Belle J. [REDACTED].

[REDACTED]-[REDACTED], Gr[REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

**Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. April 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Dem Kläger wird das Armenrecht für die Beschwerde nach § 209 Abs. 1 ZPO, § 519 b ZPO verweigert. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Die als sofortige Beschwerde nach § 209 Abs. 1 ZPO, § 519 b ZPO zu behandelnde eigenhändige "Revision" des Klägers gegen die Verurteilung der Berufung durch Beschluß des 11. Zivilsenats - Entscheidungssenats - des Oberlandesgerichts Köln vom 20. Mai 1974 wird verworfen. Im Verfahren vor dem Bundesgerichtshof besteht uneingeschränkt Anwaltszwang (§ 224 Abs. 4 ZPO).

Die Beschwerde gegen die Verweigerung des Armenrechts für die Berufung gegen das Urteil der 3. Entscheidungskammer des Landgerichts Köln vom 19. Februar 1974 durch Beschluß des 11. Zivilsenats - Entscheidungssenats - des Oberlandesgerichts Köln vom 20. Mai 1974 wird verworfen. Insoweit findet die Beschwerde nicht statt (§ 209 Abs. 1 ZPO, § 127 Satz 2 ZPO).

Mai

Henkel